

ausgefertigt, und durch die französische Gesandtschaft in Karlsruhe beglaubigt werden.

Artikel III.

Die in dem Artikel I. enthaltenen Bestimmungen finden gleiche Anwendung auf die Darstellung und Aufführung der dramatischen und musikalischen Werke, sei es im Original oder in der Uebersetzung, insofern die Gesetze eines jeden der beiden Staaten den genannten Werken bei deren erster Aufführung oder Darstellung innerhalb der betreffenden Landesgebiete Schutz gewähren, oder in der Folge gewähren werden.

Um den in gegenwärtigem Artikel erwähnten Schutz für die Darstellung oder Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes in der Uebersetzung zu erlangen, ist es nöthig, daß der Autor die Uebersetzung in der Sprache des andern Landes binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung oder Darstellung des Originalwerkes in einem der beiden Länder hat erscheinen lassen.

Artikel IV.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich sein Recht auf die Uebersetzung desselben vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der von ihm autorisirten Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang ein Schutz-Privilegium gegen die Veröffentlichung irgend einer von ihm nicht genehmigten Uebersetzung des nämlichen Werkes in dem andern Lande genießen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. der Autor muß auf dem Titelblatt seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben;
2. die besagte Uebersetzung muß, wenigstens zu einem Theile, innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, erschienen sein, und in ihrer Vollständigkeit binnen eines von demselben Tage laufenden Zeitraumes von drei Jahren.

Anlangend die in Lieferungen erscheinenden Werke, so soll es genügen, wenn die, den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts betreffende Erklärung des Autors auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Was jedoch den durch gegenwärtigen Artikel bezeichneten Termin von fünf Jahren für Geltendmachung des von dem Autor vorbehaltenen Uebersetzungsrechts betrifft, so soll jede Lieferung wie ein besonderes Werk betrachtet werden.

Artikel V.

Den Originalwerken sind die Uebersetzungen ausdrücklich gleich gestellt, welche in einem der beiden Staaten von inländischen oder fremden Werken gefertigt werden.

Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer widerrechtlichen Bervielfältigung in dem andern Staate, den Artikel I. festgesetzten Schutz genießen.

Selbstverständlich geht jedoch der Zweck dieses Artikels einfach dahin, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dahin, dem ersten Uebersetzer irgend eines in tochter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen.

Artikel VI.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen der gleichen Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel VII.

Ungeachtet der in Artikel I. und V. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen können die, aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken gezogenen Artikel in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben ist.

Inzwischen soll diese Erlaubniß sich nicht erstrecken auf den in einem der beiden Länder erscheinenden Nachdruck und die Uebersetzung von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes, wenn von den Autoren derselben in den Journalen oder dem Sammelwerke selbst, in welchen sie dieselben veröffentlicht haben, förmlich erklärt worden ist, daß sie deren Nachdruck und Uebersetzung untersagen. In keinem Falle aber soll die Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel VIII.

Das Feilhalten und der Verkauf von Nachdrücken und unerlaubten Nachbildungen von den im Artikel I. angegebenen Werken ist in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob diese Nachdrücke und Nachbildungen aus dem betreffenden Staate selbst oder aus einem andern Lande herrühren.

Artikel IX.

Falls den in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zuwider gehandelt wird, sollen die nachgedruckten oder nachgebildeten Gegenstände weggenommen werden und die Gerichtsbehörden sollen die durch die respective Gesetzgebung dafür bestimmten Strafen ganz in derselben Weise erkennen, als ob die Zuwiderhandlung zum Nachtheile eines Werkes oder Erzeugnisses inländischen Ursprungs begangen worden wäre.

Ob die den Nachdruck oder die unerlaubte Nachbildung charakterisirenden Merkmale vorhanden seien, soll durch die Gerichtsbehörden des einen oder des andern Landes nach der in jedem der beiden Staaten in Kraft bestehenden Gesetzgebung entschieden werden.

Artikel X.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen das Recht der beiden hohen contrahirenden Theile, den Handel, die Aufführung, das Feilhalten oder den Verkauf literarischer oder Kunsterzeugnisse nach Ermessen durch gesetzliche Vorschriften oder Verwaltungsmaßregeln zu beaufsichtigen, zu gestatten oder zu verbieten, nicht beeinträchtigen.

Ebenso darf keine Bestimmung der gegenwärtigen Uebereinkunft dergestalt ausgelegt werden, daß dadurch das Recht der hohen contrahirenden Theile, die Einfuhr von solchen Büchern zu verhindern, welche nach ihrer innern Gesetzgebung oder in Folge von Verträgen mit andern Staaten in die Kategorie des widerrechtlichen Nachdrucks gehören, — in Zweifel gestellt würde.

Artikel XI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann die Veröffentlichung oder den Verkauf durch badische und französische Herausgeber, Drucker oder Buchhändler in Beziehung auf den Nachdruck von noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werken französischen oder badischen Eigenthums, welche noch vor dem Vollzuge eben dieses Vertrags angefertigt oder importirt worden, oder jetzt noch in der, wenn auch nicht genehmigten Anfertigung oder Nachbildung begriffen sind, nicht hindern, wobei selbstverständlich ist, daß dieselben nicht in der Zahl der Nachbildungen enthalten sein dürfen, welche bereits durch den Vertrag vom 3. April 1854 untersagt sind.

Artikel XII.

Die französischen oder badischen Herausgeber sollen ermächtigt